



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Susanne Krause

GZ: (OB) 6 65.7

Datum: 22. DEZ. 2020

Transparenz öffentlichen Grundbesitzes
AF0921/20

Sehr geehrte Frau Krause,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

- 1) „Liegen der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden gis-referenzierte Daten über den Grundbesitz von
 - a) der Landeshauptstadt Dresden,
 - b) dem Freistaat Sachsen,
 - c) der Bundesrepublik Deutschland vor?“

Der Landeshauptstadt Dresden liegen diese Daten vor.

Die Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens (hier: Eigentümer Freistaat Sachsen und Bundesrepublik Deutschland) durch das Amt für Geodaten und Kataster erfolgt nach § 11 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG).

- 2) **„Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, gegebenenfalls vorliegende Daten im Sinne der Frage 1 als neue Darstellungsebene(n) im Themenstadtplan öffentlich zu machen und welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt werden (falls überhaupt keine Möglichkeiten gesehen werden, dies bitte für jede drei Ebenen begründen)?“**

Eine Veröffentlichung der Eigentumsformen im Themenstadtplan für die angefragten Ebenen wird von der Verwaltung nicht mitgetragen.

Inhalt unserer geänderten Bodenpolitik ist eine Bestandssicherung und -erweiterung. Insbesondere für geplante Grunderwerbe, die Ausübung von Vorkaufsrechten und im Rahmen von gerichtlichen Auseinandersetzungen kann es in der Argumentation außerordentlich schwierig werden, wenn das kommunale Eigentum ungefiltert (wie es im Themenstadtplan nur möglich wäre) öffentlich gemacht wird. Aus kartografischen Darstellungen können einfacher Rückschlüsse auf geplante Grunderwerbe gezogen werden, die zu erheblichen Preisanstiegen bei Grundstücksverhandlungen führen. Des Weiteren kann eine Veröffentlichung des kommunalen Grundstücksbestandes zum derzeitigen Zeitpunkt als Angebot zum Verkauf kommunaler Flächen missverstanden werden, was unseren aktuellen Zielstellungen diametral entgegensteht.

Globale Aussagen zum Grundstücksbestand wie z. B. Gesamtfläche, Nutzungsflächen in verschiedenen Kategorien o. ä. können bei Bedarf zugänglich gemacht werden. Dazu ist der Themenstadtplan allerdings nicht das geeignete Instrument.

Die Landeshauptstadt Dresden kann zu Daten Dritter (wie z. B. Freistaat Sachsen oder Bund) keine Aussage treffen.

- 3) **„Wäre für den Fall, dass ein Grundstück sich nur zum Teil im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden befindet, eine Kennzeichnung des jeweiligen Besitzanteils im Sinne einer Prozentangabe o.Ä. darstellbar und liegen der Landeshauptstadt Dresden entsprechende Informationen für die Landes- und Bundesliegenschaften vor?“**

Die Darstellung von Besitzanteilen wäre nicht darstellbar, da diese Daten ausschließlich im Grundbuch ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung von Grundbuchdaten ist nicht zulässig.

- 4) **„Wäre eine separate Kennzeichnung verpachteter Grundstücke im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden realisierbar?“**

Da gemäß Beantwortung von Frage 2 eine Veröffentlichung des kommunalen Grundstücksbestands nicht erfolgt, ist in der Folge auch die Kennzeichnung verpachteter Grundstücke nicht möglich. Unabhängig davon liegt ein solcher Datenbestand für die kartografische Darstellung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert